

SATZUNG

der Stadt Radolfzell am Bodensee über die Festsetzung der Öffnungszeiten der Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 18.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Warensortiment

(1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt Radolfzell am Bodensee und im Ortsteil Markelfingen folgende Waren angeboten werden:

- Reisebedarf
Reisebedarf i.S. des § 2 Abs. 4 LadÖG sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.
- Sport- und Badegegenstände
- Devotionalien
- Waren, die für den Ort kennzeichnend sind.

(2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an allen Sonntagen von der 10. bis 45. Woche (in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober) und an den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als 4 Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs.1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radolfzell, 18.09.2007

Der Oberbürgermeister:

Dr. Jörg Schmidt